



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-221904/2020-13

Deutschlandsberg, am 01.12.2025

Ggst.: Franz Zitz, 8552 Hörmsdorf 254;
Werkstätte mit Kleinmaschinen- und Ersatzteillager
beim ECO Park Wernersdorf in 8551 Wernersdorf 111;
Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung;

KUNDMACHUNG

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 18.12.2020, GZ: BHDL-221904/2020-8, ist Herrn Franz Zitz, 8552 Eibiswald, Hörmsdorf 254, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Werkstatt (mit Kleinmaschinen- und Ersatzteillager) beim ECO Park Wernersdorf in 8551 Wernersdorf 111 erteilt worden.

Der Gewerbetreibende hat am 26.11.2025 der Gewerbebehörde die Hinzunahme eines Aufenthalts- bzw. Lagerbereiches über dem Kleinmaschinenlager und dem Ersatzteillager angezeigt.

Durch diese Änderung wird das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und dem bereits eingeholten Gutachten der anlagentechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 18.12.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen. Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb

der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)